

# **Statuten der Pistolenschützen Arlesheim**



# Statuten der Pistolenschützen Arlesheim

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1: Name und Sitz

<sup>1</sup> Der Verein „Pistolenschützen Arlesheim“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbands Arlesheim, der Kantonschützengesellschaft Baselland sowie der Unfallversicherung USS.

<sup>3</sup> Unter der Vereinsnummer 1.13.0.01.009 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

<sup>4</sup> Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten.

### Art. 2: Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung des Pistolenschiessens auf die Distanzen 50m/25m/10m im Allgemeinen und die Pflege der Kameradschaft im Besonderen. Dies soll namentlich erreicht werden durch:

- Organisation von Trainings und Wettkämpfen
- Durchführung von Schiessübungen zu Gunsten des ausserdienstlichen Schiesswesens (Bundesübungen) nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes
- Beteiligung an Sektions- und Gruppenschiessen
- Förderung des Nachwuchses und Weiterbildung interessierter Mitglieder
- Durchführung gesellschaftlicher Anlässe
- Beteiligung an Schiessanlagen

<sup>2</sup> Zur Durchführung der Schiessübungen zu Gunsten des ausserdienstlichen Schiesswesens (Bundesübungen) steht der Pistolenstand «Im Plättli» in 4144 Arlesheim zur Verfügung.

## II. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

### Art. 3: Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

<sup>2</sup> Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

<sup>3</sup> Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

<sup>4</sup> Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

<sup>5</sup> Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

<sup>6</sup> Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

<sup>7</sup> Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

#### **Art. 4: Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern.

<sup>2</sup> Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

#### **Art. 5: Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind diejenigen, welche das Schiessen als Sport betreiben und damit den Jahresbeitrag der Aktivmitglieder resp. der Junioren bezahlen.

<sup>2</sup> Sie setzen sich zusammen aus Junioren U10 – U21, Eliten, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen. Die Alterskategorien richten sich nach den Vorschriften des SSV.

<sup>3</sup> Sie besitzen das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **Art. 6: Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind alle nichtschiessenden Personen. Sie bezahlen jährlich den Beitrag für Passivmitglieder und sind vom Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

#### **Art. 7: Ehrenmitglieder**

Hat sich ein Mitglied durch besondere Verdienste zugunsten des Vereins ausgezeichnet, so kann der Vorstand an der Vereinsversammlung einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft stellen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

#### **Art. 8: Beitritt**

Das Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser stellt Antrag an die Vereinsversammlung, welche über das Gesuch endgültig entscheidet.

### **Art. 9: Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein wird dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Mitglieder, die sich den Anordnungen der Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Vereinsorgane auf dem Schiessplatz widersetzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so muss jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe des Traktandums zugestellt werden.

<sup>3</sup> Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 10: Jahresbeitrag**

Die Vereinsversammlung beschliesst die Höhe der Jahresbeiträge für die Aktiv- und Passivmitglieder sowie für die Junioren.

## **III. Organisation**

### **Art. 11: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

### **Art. 12: Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des ersten Schützenmeisters
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- In ungeraden Jahren Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge für die Aktiv- und Passivmitglieder sowie für die Junioren
- Aufnahme, Mutationen und Ausschluss von Mitgliedern
- Jahresprogramm
- Mitgliederehrungen
- Erledigungen der Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Verschiedenes

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder durch Antrag eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

<sup>4</sup> Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Nennung der Traktanden eingeladen worden ist.

<sup>5</sup> Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der nächsten Vereinsversammlung behandelt werden.

<sup>6</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen, soweit nichts anderes beschlossen wird, durch einfaches, offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 13: Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem ersten Schützenmeister, dem Jungschützenleiter und aus weiteren Mitgliedern, sofern dies von der Vereinsversammlung beschlossen wird, zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter ausüben. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und die Wahl wird in den ungeraden Kalenderjahren vorgenommen. Der Präsident wird durch den Tagespräsidenten vorgeschlagen und separat in sein Amt gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere:

- Einberufung der Vereinsversammlung
- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Ausstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Verwaltung des Vermögens und Verfügungen darüber (mit eingeschlossen Grundstücksgeschäfte)
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Einhaltung der Vereinsbeschlüsse
- Verantwortung für die Schützenmeisterausbildung
- Geschäfte im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb, insbesondere Geschäfte betreffend den Schiessstand und den Schiesskeller
- Führung des Mitgliederverzeichnisses

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich oder per Email im Zirkularverfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss ist nur gültig, wenn alle ihre Stimme abgegeben haben.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt Vertretungen im Falle von Abwesenheit.

<sup>6</sup> Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

#### **Art. 14: Präsident**

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, bestimmt den Tagespräsidenten an der Vereinsversammlung und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.

<sup>2</sup> Er ist zeichnungsberechtigt zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier.

#### **Art. 15: Kassier**

<sup>1</sup> Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.

<sup>2</sup> Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.

<sup>3</sup> Er ist zu Zweien mit dem Präsidenten im Bereich des Rechnungswesens zeichnungsberechtigt.

#### **Art. 16: Aktuar**

Der Aktuar ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und ist zuständig für die Vereinsadministration.

#### **Art. 17: Schützenmeister und Jungschützenleiter**

<sup>1</sup> Die Schützenmeister überwachen die Schiessübungen und sind verantwortlich für die Einhaltung der Schiessvorschriften und die Durchführung eines geordneten Schiessbetriebs.

<sup>2</sup> Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Junioren zuständig. Er achtet insbesondere auf den sicheren Umgang mit den Sportgeräten und die Einhaltung der Schiessvorschriften.

#### **Art. 18: Revisoren**

<sup>1</sup> Ein Revisor und ein Ersatzrevisor werden gleichzeitig mit den Vorstandswahlen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierfür zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 19: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 20: Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Abgaben
- Gebühren
- Schenkungen und Legate
- Darlehen

<sup>2</sup> Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten

#### **Art. 21: Beiträge an Mitglieder**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung zuständig.

#### **Art. 22: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 23: SSV-Vorgaben**

<sup>1</sup> Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

<sup>2</sup> Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- Dopingbekämpfung und -prävention
- Ethik
- Datenschutz

#### **Art. 23a: Ethik**

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

<sup>3</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

#### **Art. 24: Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst**

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zu berücksichtigen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25: Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Revision erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung. Der Revisionsvorschlag ist der Einladung zur Vereinsversammlung beizulegen.

#### **Art. 26: Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder auf unter 6 gesunken ist oder durch Beschluss von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen inkl. Standarten, Wertgegenständen und Mobilien wird bei der Gemeinde Arlesheim bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel deponiert. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Art. 27: Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 20. Oktober 2018 angenommen worden und treten nach Genehmigung der Kantonschützengesellschaft Baselland und der kantonalen Behörden rückwirkend per 20. Oktober 2018 in Kraft.

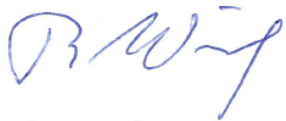
<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 2018.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung hat die Statuten am 11. März 2024 revidiert.

Arlesheim, 11. März 2024

Pistolenschützen Arlesheim

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Wipf'.

Beat Wipf

Der Aktuar

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. P. Stoll'.

Jean-Pascal Stoll

Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Baselland

Liestal, 14. Oktober 2018

Präsident

Leiterin Administration

Beda Grütter

Maja Scherrer

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 23. Oktober 2018

SICHERHEITSDIREKTION BL

Der Vorsteher:

sig. Isaac Reber, Regierungsrat